

DE

*Fall Nr. IV/M.605 -
Hoechst /
Klöckner-Werke /
Hartfolien*

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 23/05/1996

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar
Dokumentnummer 396M0605*



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 23. Mai 1996

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSVERFAHREN
ARTIKEL 6(1) b) ENTSCHEIDUNG

Einschreiben mit Empfangsbestätigung

1. Anmeldendes Unternehmen
2. Anmeldendes Unternehmen

Betrifft : Fall Nr. IV/M.605 - Hoechst / Klöckner-Werke / Hartfolien
Anmeldung vom **16.4.1996** gemäß Artikel 4 der Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Die oben näher bezeichnete Anmeldung betrifft die beabsichtigte Bildung eines Gemeinschaftsunternehmens, der Kalle Pentaplast GmbH, im Bereich Hartfolien, gereckten PVC-Folien und PVC-Platten durch die Unternehmen Klöckner Mercator Maschinenbau GmbH, Duisburg ("Klöckner Mercator"), und Hoechst AG, Frankfurt/Main ("Hoechst").
2. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Kommission festgestellt, daß das angemeldete Vorhaben in den Anwendungsbereich der Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89 (Fusionskontrollverordnung) fällt und daß keine ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt bestehen.

I. DIE PARTEIEN

3. Klöckner Mercator ist eine Holdinggesellschaft der deutschen Klöckner-Werke AG, Duisburg ("Klöckner"), mit Tochtergesellschaften, die in den Bereichen Kunststoffverarbeitung und Maschinenbau tätig sind. Klöckner Mercator hält sämtliche

Geschäftsanteile an der Klöckner Pentaplast GmbH, Heiligenroth ("Klöckner Pentaplast"), die in der Herstellung und dem Vertrieb von Hartfolien und Platten aus Kunststoffen tätig ist. Der Klöckner-Konzern erzielte im Geschäftsjahr 1994/95 weltweit Umsatzerlöse in Höhe von 2.310 Mio. ECU, davon 1.412 Mio. ECU in der Gemeinschaft und 14 Mio. ECU in den EFTA-Staaten.

4. Hoechst betätigt sich in der Forschung, Entwicklung, Produktion und im Vertrieb chemischer und pharmazeutischer Erzeugnisse. Das Unternehmen hält sämtliche Geschäftsanteile an der Kalle Hartfolien GmbH, Wiesbaden ("Kalle Hartfolien"), auf die die gesamten Geschäftsaktivitäten des Hoechst-Konzerns im Geschäftsbereich Hartfolien und gereckte PVC-Folien übertragen wurden. Der Hoechst-Konzern erzielte 1995 weltweit Umsatzerlöse in Höhe von 28.181 Mio. ECU, davon 13.771 Mio. ECU in der Gemeinschaft und 79 Mio. ECU in den EFTA-Staaten.

II. DAS VORHABEN

5. Klöckner Mercator und Hoechst haben die Schaffung eines paritätischen Gemeinschaftsunternehmens vereinbart, in welches sie ihre Tochtergesellschaften Klöckner Pentaplast und Kalle Hartfolien miteinander verschmelzen werden. Die Verschmelzung erfolgt im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens der Kalle Hartfolien als Ganzes auf die Klöckner Pentaplast gegen Gewährung eines Geschäftsanteiles an Hoechst. Die Einbringung des Vermögens der Kalle Hartfolien erfolgt im Rahmen einer Erhöhung des Stammkapitals der Klöckner Pentaplast. Im Ergebnis werden Klöckner Mercator und Hoechst jeweils mit 50 % am Stammkapital der Klöckner Pentaplast beteiligt sein. Das so geschaffene Gemeinschaftsunternehmen soll zukünftig als Kalle Pentaplast GmbH firmieren. Nicht in das Gemeinschaftsunternehmen eingebracht wird die Klöckner Pentaplast of America Inc., die im Alleinbesitz von Klöckner verbleibt.

III. KONZENTRATIVES GEMEINSCHAFTSUNTERNEHMEN

6. Das angemeldete Vorhaben verwirklicht einen Zusammenschluß im Sinne von Artikel 3(1) b) der Fusionskontrollverordnung.

Gemeinsame Kontrolle

7. Nach dem Vollzug des Zusammenschlußvorhabens werden Klöckner Mercator und Hoechst jeweils mit 50 % an dem Gemeinschaftsunternehmen beteiligt sein. Die Kapitalanteile sind grundsätzlich mit gleichen Stimmrechten ausgestattet, in sämtlichen Organen der Gesellschaft werden Klöckner Mercator und Hoechst mit der gleichen Zahl von Mitgliedern vertreten sein. Bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung über Gegenstände, über die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden ist, steht Klöckner Mercator jedoch eine zusätzliche Stimme zu. Dasselbe gilt auch für den Gesellschafterausschuß, der für alle Angelegenheiten zuständig ist, die der Gesellschafterversammlung obliegen, soweit diese nicht zwingend durch Gesetz oder durch den Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Im Gesellschafterausschuß kann Klöckner Mercator von dieser Zusatzstimme erst Gebrauch machen, wenn eine wiederholte Abstimmung über denselben Beschlußgegenstand keine Mehrheit findet. Bestimmte Gegenstände der Beschlußfassung durch die Gesellschafter bedürfen nach der Satzung einer qualifizierten Mehrheit von 70 % des stimmberechtigten

Kapitals. Dazu zählen insbesondere die strategische Langfristplanung (Business-Plan), strategische Maßnahmen (z.B. die Errichtung neuer Produktionsstandorte, der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen und Erweiterungsinvestitionen, wenn diese Maßnahmen ein Investitionsvolumen von jeweils 15 Mio. DM übersteigen), sowie die Festlegung der Produktion durch Übernahme von Langzeitaufträgen (mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren) oder von Großaufträgen (mit einem Auftragswert von über 10 Mio. DM).

8. In einem gesonderten Partnervertrag haben Klöckner Mercator und Hoechst weitere Vereinbarungen getroffen. Falls im Gesellschafterausschuß Entscheidungen über Gegenstände, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, nicht zustande kommen, haben sich die Parteien verpflichtet, diese Maßnahmen der Gesellschafterversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Kommt auch in der Gesellschafterversammlung keine mit der erforderlichen Mehrheit gefaßte Entscheidung zustande, sind die Parteien unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, einheitlich für die von Klöckner Mercator eingebrachten Anträge zu stimmen. Gemäß Partnervertrag muß es sich bei den Gegenständen der Beschlußfassung um strategische Maßnahmen im Sinne des Gesellschaftsvertrages (siehe oben) handeln, deren Gesamtaufwand insgesamt jeweils 15 Mio. DM übersteigt und bei deren Durchführung das Eigenkapital ohne Durchführung einer Kapitalerhöhung unter 20 % der Bilanzsumme des Gemeinschaftsunternehmens sinken würde. Zu den Voraussetzungen zählt ferner, daß Klöckner Mercator gegenüber Hoechst schriftlich erklärt, an der Durchführung der betreffenden Maßnahmen festzuhalten und zu ihrer Finanzierung eine Kapitalerhöhung durchführen zu wollen. Zur Übernahme der durch die Kapitalerhöhung neugeschaffenen Stammeinlagen wird Klöckner Mercator zugelassen.

9. Gemeinsame Kontrolle ist dann gegeben, wenn sich weder Hoechst noch Klöckner Mercator bei der Entscheidung über die Geschäftspolitik des Gemeinschaftsunternehmens einseitig gegenüber dem jeweils anderen Gesellschafter durchsetzen können. Die Alltagsgeschäfte des Gemeinschaftsunternehmens werden von Klöckner Mercator bestimmt. Dies steht der Annahme einer gemeinsamen Kontrolle aber nicht entgegen, solange Hoechst auf die Festlegung der strategischen geschäftspolitischen Entscheidungen einen bestimmenden Einfluß ausüben kann⁽¹⁾. Durch diese Vereinbarungen kann sich Klöckner Mercator zwar grundsätzlich bei der Beschlußfassung über die strategischen Maßnahmen gegenüber Hoechst durchsetzen. Dies ist jedoch nur unter zwei Voraussetzungen möglich. Die Investitionssumme muß den Betrag von 15 Mio. DM übersteigen und durch diese Investition muß die Eigenkapitalquote des Gemeinschaftsunternehmens unter 20 % absinken. Nach der Langfristplanung der Parteien soll das Eigenkapital des Gemeinschaftsunternehmens in den nächsten fünf Jahren jeweils 73 Mio. DM betragen, was einer Eigenkapitalquote von etwa 26 % entspricht. Unter diesen Rahmenbedingungen kann es überhaupt nur bei Investitionen von mehr als 80 Mio. DM zur Anwendung des oben geschilderten Verfahrens kommen, in deren Verlauf Klöckner Mercator nicht auf die Zustimmung von Hoechst angewiesen ist. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß es in den nächsten fünf Jahren zu Investitionen in dieser Größenordnung kommen wird. Der Investitionsplan des Gemeinschaftsunternehmens sieht für die nächsten fünf Jahre Investitionen in der Höhe von jährlich [...] ⁽²⁾ DM vor, die vollständig durch Abschreibungen finanziert werden sollen. Signifikante Erweiterungsinvestitionen erreichen bei weitem nicht die Höhe von 80 Mio. DM, so kostet beispielsweise die Errichtung eines neuen Kalenders zur

1 Vgl. Ziffer 23 der Bekanntmachung der Kommission über den Begriff des Zusammenschlusses, ABl. C 385 vom 31.12.1994, S. 5 ff.

2 Geschäftsgeheimnis

Herstellung von Hartfolien lediglich 15 Mio. DM. Nach dem Vortrag der Parteien zielt das oben geschilderte Verfahren in erster Linie auf außergewöhnliche Situationen, in denen Investitionen in asiatische Märkte (China) vorgenommen werden sollen. Derartige Investitionen werden innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht erfolgen. Das geschilderte Verfahren gewinnt daher allenfalls in langer Frist an Bedeutung. Im Rahmen des für den Nachweis der Dauerhaftigkeit der gemeinsamen Kontrolle relevanten Zeitraums von etwa fünf Jahren kommt dem geschilderten besonderen Verfahren dagegen keine Bedeutung zu. Das Gemeinschaftsunternehmen wird daher von Hoechst und Klöckner Mercator gemeinsam kontrolliert werden.

Vollfunktionsunternehmen

10. In dem Gemeinschaftsunternehmen werden Hoechst und Klöckner Mercator ihre gesamten europäischen Geschäftsaktivitäten im Bereich Hartfolien und gereckte PVC-Folien verschmelzen. Das Gemeinschaftsunternehmen wird auf Dauer alle Funktionen einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit erfüllen und nicht lediglich ganz oder ganz überwiegend Hilfsfunktionen für seine Muttergesellschaften übernehmen.

Konzentratives Gemeinschaftsunternehmen

11. Hoechst überträgt ihre gesamten weltweiten Aktivitäten im Bereich Hartfolien und gereckte PVC-Folien auf das Gemeinschaftsunternehmen. Klöckner bringt ihre gesamten Hartfolien-Aktivitäten mit Ausnahme der Klöckner Pentaplast of America Inc. ein. Das Vertriebsgebiet der Klöckner Pentaplast of America Inc. erstreckt sich auf die Länder Nord-, Mittel- und Südamerikas. Nach dem Vortrag der Anmelder kommt die Belieferung europäischer Abnehmer aus Amerika aus wirtschaftlichen Gründen (Transportkosten) nicht in Betracht. Da sich jedenfalls Hoechst vollständig aus dem Markt des Gemeinschaftsunternehmens zurückziehen wird, ist eine Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens zwischen den Gründerunternehmen auf diesem Markt ausgeschlossen.

IV. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG

12. Klöckner und Hoechst erzielen einen gemeinsamen weltweiten Umsatz von mehr als 5 Milliarden ECU. Beide Unternehmen erreichen jeweils einen gemeinschaftsweiten Umsatz von mehr als 250 Millionen ECU. Die Parteien erzielen nicht mehr als zwei Drittel ihrer gemeinschaftsweiten Umsätze in ein und demselben Mitgliedstaat. Das Zusammenschlußvorhaben hat daher eine gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne von Artikel 1(2) der Fusionskontrollverordnung.

V. VEREINBARKEIT MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT

13. Das Gemeinschaftsunternehmen wird in der Entwicklung, Herstellung, Verarbeitung, dem Marketing und dem Vertrieb von Hartfolien, gereckten PVC-Folien und PVC-Platten tätig sein. In den Märkten für Kunststoffplatten und gereckte PVC-Folien kommt es durch den Zusammenschluß zu keinerlei Produktüberschneidungen und Marktanteilsadditionen. Beide Parteien sind hingegen in der Produktion und Vermarktung von Hartfolien tätig.

Relevanter Produktmarkt

14. Die Produktion von Hartfolien ist ein Verarbeitungsprozeß, der sich an die Kunststoffherzeugung anschließt. Die dabei erzeugten Hartfolien sind mit der Ausnahme von Baufolien zur Weiterverarbeitung bestimmt. Den bedeutendsten Bedarfsmarkt für Hartfolien bildet der Verpackungsbedarf. Hierbei lassen sich Verpackungsmittel für Lebensmittel und für Non-Food-Verpackungsgüter (z.B. Pharmazeutika, Kosmetika, Spiel- und Haushaltswaren) unterscheiden. Darüber hinaus dienen Hartfolien der Herstellung von sonstigen Produkten wie Büromitteln, Druckfolien, Chipkarten und Möbelfolien. Darüber hinaus werden Hartfolien als sog. Baufolien z.B. zur Rohrummantelung verwendet.
15. In Bezug auf den verwendeten Rohstoff lassen sich Hartfolien aus Polyvinylchlorid (PVC), amorphem Polyester (APET), ungerecktem Polypropylen (UPP) und Polystyrol (PS) unterscheiden. Die Parteien sind der Ansicht, daß diese unterschiedlichen Rohstoffe nicht zur Abgrenzung separater Produktmärkte herangezogen werden sollten. Dafür spricht aus Nachfragersicht, daß die zur Weiterverarbeitung der Hartfolien eingesetzten Maschinen in der Lage sind, alle Kunststoffarten zu verarbeiten. Der Wechsel von einer Folienart zur anderen ist dabei genau so schnell möglich wie der Wechsel zwischen 2 Folientypen aus demselben Kunststoff. Auch aus Sicht vieler Endabnehmer sind die Folienarten unmittelbare Substitutionsprodukte. PVC-Hartfolien werden für zahlreiche Bedarfe allmählich, u.a. aus ökologischen Gründen, durch Hartfolien aus anderen Kunststoffen aus dem Markt gedrängt. So ist von 1985 bis 1995 der Anteil der PVC-Hartfolien am Gesamtabsatz aller Hartfolien von 100 % auf 62,3 % gefallen. Aus Sicht der Angebotssubstitution erlauben es die vielfältigen Variationsmöglichkeiten hinsichtlich der Rezepturen und Verfahrenstechniken, die gewünschten Leistungscharakteristika der Folien unabhängig vom eingesetzten Kunststoff zu erreichen. Es ist außerdem möglich, Hartfolien aus PVC, UPP und PS auf den selben Produktionsanlagen (Kalandern) herzustellen. APET-Folien werden ausnahmslos im Extrusionsverfahren produziert.
16. Aus Sicht bestimmter Endabnehmergruppen sind die verschiedenen Folienarten jedoch nicht vollständig substituierbar. Zur Verpackung von Lebensmitteln und Pharmazeutika werden überwiegend PVC-Hartfolien eingesetzt, die sich durch ihre Barriereigenschaften und ihre Transparenz gegenüber Hartfolien aus anderen Kunststoffen auszeichnen. Zum Teil werden auch in den Nachfragesegmenten Lebensmittel und Pharmazeutika andere Hartfolientypen, z.B. aus APET und UPP eingesetzt. Diese Verwendungsmöglichkeiten werden durch technische Verfahren wie die Coextrusion, bei der mehrschichtige Verbundfolien aus verschiedenartigen Kunststoffen gefertigt werden, und die Beschichtung ermöglicht.

Eine weitere Abnehmergruppe mit besonderen Leistungsansprüchen stellt die Bauindustrie dar, in der Hartfolien u.a. zur Ummantelung von Rohrleitungen verwendet werden. Dabei müssen Brandschutzbestimmungen beachtet werden, die bislang nur von PVC erfüllt werden.
17. Die Abgrenzung des relevanten Produktmarktes kann letztlich offen bleiben, da die wettbewerbliche Beurteilung auch bei Annahme getrennter Märkte durch den Zusammenschluß keine beherrschende Stellung begründet oder verstärkt wird (siehe im folgenden).

Relevanter geographischer Markt

18. Unabhängig von der Abgrenzung des sachlichen Produktmarktes kann festgehalten werden, daß der relevante geographische Markt der EWR ist. Beide Parteien produzieren an einem (Klöckner in Deutschland) bzw. 2 Standorten (Hoechst in Deutschland und den Niederlanden), tätigen aber Verkäufe in sämtlichen Mitgliedsstaaten des EWR. Die Relation der Transportkosten zum Verkaufspreis liegt dabei zwischen 2% und 9%. Auch die beiden großen Wettbewerber EVC und Solvay sind in allen Mitgliedstaaten des EWR vertreten. Importe und Exporte in den bzw. aus dem EWR spielen hingegen nur eine geringe Rolle. Die Parteien schätzen den Anteil von Importen am Gesamtabsatz im EWR auf 3-4%.

Wettbewerbliche Beurteilung

19. Die von den Parteien vorgelegten Marktanteile beziehen sich auf einen relevanten Produktmarkt, in dem alle Hartfolienarten enthalten sind (Marktvolumen: 530 000 t). In diesem Markt würde das Joint Venture einen Marktanteil im EWR von [...] ⁽³⁾ erhalten (Klöckner [...] ⁽⁴⁾, Hoechst [...] ⁽⁵⁾). Das GU wäre damit der Marktführer. Die bedeutendsten Wettbewerber wären European Vinyl (EVC) mit einem Marktanteil von (10-20%) ⁽⁶⁾ und Solvay mit einem Marktanteil von (5-15%) ⁽⁷⁾. Der Rest des Marktes wird von ca. 35 kleineren Wettbewerbern bedient.
20. Würde man eine engere Marktabgrenzung nach dem verwendeten Rohstoff zugrundelegen, wären die Marktanteile der Parteien nur im Markt für PVC-Hartfolien (Marktvolumen: 350 000 t) höher. In diesem Markt hätte das GU einen Marktanteil im EWR von [...] ⁽⁸⁾ und wäre der Marktführer. Der bedeutendste Wettbewerber wäre EVC mit einem Marktanteil von (15-25%) ⁽⁹⁾. Weitere große Wettbewerber sind Alfatherm (5-15%) ⁽¹⁰⁾ und Solvay (5-10%) ⁽¹¹⁾. Das GU steht somit einer Reihe von bedeutenden Wettbewerbern gegenüber.

Allerdings wird durch den Zusammenschluß die Zahl der bedeutenden Anbieter reduziert, so daß auf die beiden führenden Anbieter ein gemeinsamer Marktanteil von (40-50%) ⁽¹²⁾ und auf die drei führenden Anbieter ein gemeinsamer Marktanteil von (50-60%) ⁽¹³⁾ entfallen wird. Es ist jedoch ein ausreichendes Maß an potentiellem Wettbewerb gegeben, um zu verhindern, daß diese Anbieter ein bewußtes nicht-wettbewerbliches Parallelverhalten ausüben. Zum einen ist der Substitutionswettbewerb durch die Hersteller der anderen Folienarten zu berücksichtigen. Wie oben dargestellt, wären diese grundsätzlich in der Lage, PVC-Hartfolien auf ihren Produktionsanlagen herzustellen. Darüber hinaus sind die Markteintrittsschranken generell als gering zu bezeichnen. Es

3 15 - 25%
4 5 - 15%
5 5 - 15%
6 Geschäftsgeheimnis
7 Geschäftsgeheimnis
8 20 - 30%
9 Geschäftsgeheimnis
10 Geschäftsgeheimnis
11 Geschäftsgeheimnis
12 Geschäftsgeheimnis
13 Geschäftsgeheimnis

gibt keine Patente auf bestimmte Produkte oder bestimmter Herstellungsverfahren. Die technischen Anlagen für die Herstellung von PVC-Hartfolien (wie auch der anderen Hartfolienarten) sowie die benötigten Rohstoffe sind am Markt frei erhältlich. Hoechst produziert zwar PVC, hat jedoch in diesem Markt einen Marktanteil geringer als 25%.

21. Würde man einen eigenständigen Markt für Baufolien aus PVC (Marktvolumen 34 000 t) abgrenzen, hätte das GU einen Marktanteil von (25-35%)⁽¹⁴⁾ (Hoechst (10-15%)⁽¹⁵⁾, Klöckner (15-20%)⁽¹⁶⁾. Neben den Firmen EVC (10-15%)⁽¹⁷⁾ und Alfa (5-10%)⁽¹⁸⁾ ist in diesem Markt noch die Firma Orbita (10-20%)⁽¹⁹⁾ tätig. Das GU hat damit bedeutende Wettbewerber. Weitere 15% entfallen auf Importe u.a. aus Ungarn. Eine beherrschende Stellung wird daher in diesem Markt weder begründet noch verstärkt
22. Bei Hartfolien aus anderen Materialien als PVC wird durch den Zusammenschluß ebenfalls keine beherrschende Stellung begründet oder verstärkt. Im Markt für UPP-Hartfolien würde das GU einen Marktanteil kleiner als 5% erlangen. Im Markt für APET-Hartfolien und PS-Hartfolien kommt es durch den Zusammenschluß zu keiner Überschneidung, da Klöckner keinen APET-Hartfolien und Hoechst keine PS-Hartfolien herstellt. Die Marktanteile des jeweils im Markt vertretenen Unternehmens liegen dabei unter 5%.

VI. ERGEBNIS

23. Aufgrund der oben getroffenen Feststellungen ist nicht zu erwarten, daß das angemeldete Zusammenschlußvorhaben eine beherrschende Stellung begründet oder verstärkt, durch die wirksamer Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben behindert würde.
24. Aus diesen Gründen hat die Kommission entschieden, gegen den angemeldeten Zusammenschluß keine Einwände zu erheben, und ihn für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit der Funktionsfähigkeit des EWR-Abkommens zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6(1)(b) der Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89.

Für die Kommission

14 Geschäftsgeheimnis
15 Geschäftsgeheimnis
16 Geschäftsgeheimnis
17 Geschäftsgeheimnis
18 Geschäftsgeheimnis
19 Geschäftsgeheimnis